



Gruppendiskussion "Wohnraum für alle"

Fremdsein währt nur so lange, bis man das Herz eines Anderen gewinnt (unbek. Poet)

Beispiele:

* Wir kennen H. aus Afghanistan seit Weihnachten 2015.

Wir haben ihn bei seinen Hausaufgaben unterstützt und er ist von uns Allen wie ein Familienmitglied aufgenommen worden. Ich denke viele deutsche Familien sind in der Lage hier mitzuhelfen. Sie lernen dabei auch unsere Gebräuche kennen, z.B. bei Feiertagen mit uns feiern Er will im Herbst studieren. (Asylgesuch abgelehnt)

* S. aus Afghanistan darf seit 6 Monaten in meinem Haushalt wohnen. Krankheitsgründe und null Mietkosten machten dies möglich. Wir helfen bei den häufigen Arztbesuchen und beim Ausfüllen diverser juristischer Formulare. Er spricht auch ohne Deutschkurs schon gut Deutsch, kocht sehr gut- und hilft im Haushalt mit. Die Nachbarskinder spielen mit ihm Fußball. (Asylgesuch abgelehnt)

* Unser syrischer Gast K: Unser Zusammenleben mit Jemandem der aus einer gruppen- und familienorientierten Kultur kommt, war immer sehr problemlos und unkompliziert. Eigentlich ist das Ganze ein freundschaftliches Geben und Nehmen - und hat ganz automatisch seinen Deutschkenntnissen geholfen: er hat, quasi ohne Lernen, als Bester den Deutschkurs absolviert! (Asylgesuch abgelehnt)
Wohnraum in München ist knapp. Dennoch halten wir es im Namen einer ernst gemeinten Integration für dringend erforderlich, privaten Wohnraum für Geflüchtete anzubieten und die Unterstützung hierzu von der Regierung einzufordern. Da dieser Weg noch holprig sein wird, schlagen wir ihnen vor, zunächst insbesondere jungen Flüchtlingen eine Möglichkeit der familiären Anbindung (z.B. durch wöchentliche Besuche) zu bieten. Viele wünschen sich das sehr!

Fakten

Die Bundesregierung nennt **Integration** als eines der wichtigsten Kriterien für die Anerkennung eines Asylgesuchs. **Integration kann gelingen wenn man miteinander in Kontakt tritt**, also durch arbeitsbezogenes oder privates Miteinander und Wohnen.

"Sie sind gem. Art.4 Abs. 1 AufnGi.v.m. Abs.1 AsylbLG grundsätzlich verpflichtet in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. ""Die Gestattung der privaten Wohnsitznahme ist gem. Art 4 Abs.6 AufnG nur in begründeten Ausnahmefällen möglich." (Schreiben der Regierung von Obb an einen Geflüchteten)

Der Gesetzestext:

Zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt sind Personen im Sinn des Art. 1 nach Ablauf von vier Jahren (!!!) nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird.

Die Länder haben damit jegliche Handhabe, die von ihnen selbst formulierte Integration zu verunmöglichen. Paragraphen haben Vorrang vor menschlicher Not. Es wird in den ersten Jahren im allgemeinen privates Wohnen weder genehmigt, noch wird überhaupt der Versuch unternommen, privates Wohnen zu unterstützen. Genau dies aber wäre für junge und/oder traumatisierte Flüchtlinge von entscheidender Bedeutung.

Integration gelingt - und kann eine emotionale und kulturelle Bereicherung für uns alle sein - wenn sie denn erlaubt wird!!!